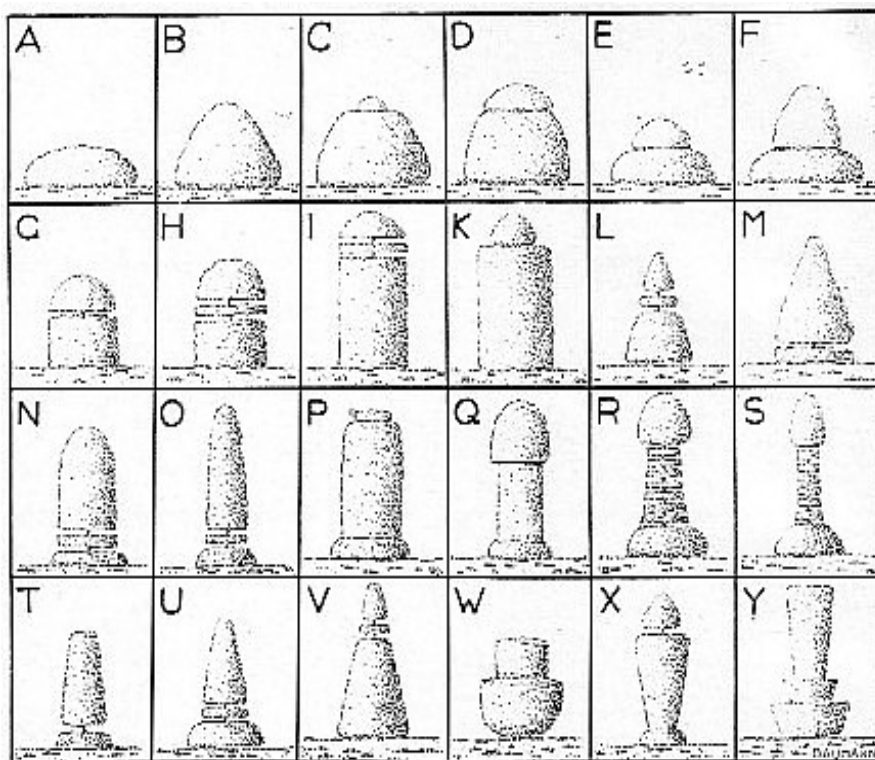


Aurelia Weikert

Schneiden, Veredeln, Verjüngen – von der Idee zur Praxis.
Oder: Welche Möglichkeiten bieten künstliche
Fortpflanzungstechnologien?

Der Mensch, seine Beschaffenheit, seine Körperverhältnisse und seine Lebensweise in der Landschaft und die sich daraus ergebenden Bedürfnisse bilden vor allem die Grundlagen und Ausgangspunkte für ein zweckmäßiges, das heißt ein ihm wirklich dienendes Gestalten. Albert Baumann, Präsident des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine (1891 – 1976)



Akribisch klassifizierte Albert Baumann gärtnerische Grundregeln der Gestaltung in übersichtlichen Handskizzen.

1982 gelang drei Gynäkologen etwas in Österreich bislang nie Dagewesenes: das 1. Österreichische Retortenbaby ward geboren. Als Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung, als Methoden zur Erfüllung eines unerfüllten Kinderwunsches wurden die künstlichen Fortpflanzungstechnologien zu Beginn als ein Thema der Frauen behandelt. Nicht unbedingt, weil Frauen die Verantwortung für Kinderlosigkeit zugeschoben wurde, sondern weil Frauen im Rahmen des Einsatzes der modernen Reproduktionstechnologien die vorrangigen Objekte der medizinischen Behandlungen waren; auch im Falle männlicher Unfruchtbarkeit werden meist Frauen medizinisch behandelt. Mittlerweile findet die Auseinandersetzung mit den künstlichen Fortpflanzungstechnologien auf mehreren Ebenen statt: auf einer medizinischen, juristischen und gesellschaftspolitischen. Denn im Laufe der Zeit hat die Debatte um diese Technologien eine weitere Dimension erhalten. Nicht mehr nur Techniken zur Umgehung

medizinisch indizierter Kinderlosigkeit, sondern die Eingriffsmöglichkeit in die Qualität des Menschen überhaupt sind nun Thema der kontroversiellen Diskussionen.

Haben die künstlichen Fortpflanzungstechnologien damit eine Grenze überschritten und den ursprünglichen Anspruch ihrer EntwicklerInnen – Kinderwünsche zu erfüllen – aus den Augen verloren oder haben sie sich letztlich in jene Richtung entwickelt, die ihre geistigen Mütter und Väter vor etwa 80 Jahren im Kopf hatten? Der Ursprung künstlicher Reproduktionstechnologien liegt nicht in der Suche nach medizinisch-technischen Möglichkeiten, ungewollte Kinderlosigkeit zu umgehen, sondern in dem Versuch, in die menschliche Fortpflanzung effizient einzugreifen. Effizienz bedeutet(e) dabei, bestimmte Frauen zu ermuntern, Kinder zu bekommen, andere Frauen zu veranlassen, auf Kinder zu verzichten.

Ich führe im nachstehenden die einzelnen Baumschnittarten an. 1. Der Pflanzschnitt. 2. Der Erziehungs- und Aufbauschnitt. 3. Der Erhaltungsschnitt. 4. Der Verjüngungsschnitt. (Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 3, 1954, S 25)

Die folgenden Ausführungen werden die Geschichte der Ideen über künstliche Fortpflanzungstechnologien, ihre Entwicklung und ihre Versprechungen darlegen. Woher kommen die künstlichen Fortpflanzungstechnologien? Was können sie? Was versprechen sie? Und wohin führen sie? Ein Blick auf die Geschichte der Ideen über die menschliche Fortpflanzung zeigt Vorstellungen über erwünschtes wie unerwünschtes Fortpflanzungsverhalten von Frauen und damit auch Entwürfe über erwünschtes wie unerwünschtes Leben.

1. Idee – Menschenökonomie

Je größer die junge Krone wird, desto eher ist es ratsam, eine Vergabelung der Astverlängerung zu erzwingen, aber nicht so, daß auf eine nach außen gerichtete Knospe geschnitten wird, sondern eben auf eine seitwärts gerichtete Knospe. Wenn auch die nächste Knospe herunter zu vielleicht einen aufwärtsstrebenden Trieb bringt, so wird doch eine andere wieder einen auf die entgegengesetzte Seite (vom Verlängerungstrieb weg gerechnet) bringen. (Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 3, 1954, S 17)

Rudolf Goldscheid, Mitbegründer und Vorsitzender der *Soziologischen Gesellschaft* in Wien, entwickelt zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Konzept der „Menschenökonomie“ als Wissenschaft der „Verwaltung der menschlichen Arbeitskraft, der lebendigen Wertquellen“ (Goldscheid 1914: 520). Braucht der „homo oeconomicus“ die Abnutzung der einzelnen Arbeitskraft nicht zu berücksichtigen, weil er menschliche Not als unvermeidlich ansieht, müssten in Zeiten der Sozialpolitik und Sozialversicherung die Kosten der vorzeitigen Erschöpfung menschlicher Arbeitskraft vom Arbeitgeber wie der gesamten Gesellschaft überhaupt berücksichtigt werden. „(J)eder vorzeitig Zugrundegehende (stellt) einen ökonomischen Verlust für die Gesellschaft dar“ (Goldscheid 1914: 521). Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden damit von Goldscheid nicht als humanitäre Einrichtung, sondern als ökonomische Notwendigkeit legitimiert. Menschenökonomie wird für Goldscheid zum Mahnwort, nicht zuletzt durch das Phänomen des Geburtenrückganges zu seiner Zeit (vgl. Goldscheid 1914: 521). Sein Rezept gegen den Geburtenrückgang ist maximale Sparsamkeit mit Menschenleben und der menschlichen Gesundheit bei gleichzeitig produktivster Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft (vgl. Goldscheid 1914: 533). Richtige Sozialpolitik müsse sich in entsprechenden sozialen Einrichtungen und Rechtsinstitutionen zeigen. Kinderschutz, Mutterschutz, Mutterschaftsversicherung, Jugendfürsorge, Volksbildung werden gefordert (vgl. Goldscheid 1914: 533). Vor allem die Frau würde die Nutznießerin der neuen

Menschenökonomie sein; die „Sparsamkeit mit dem Menschenleben befreit sie von ihrer generativen Danaidenarbeit, erlöst sie von unfruchtbarer Fruchtbarkeit“ (Goldscheid 1914: 530). Entsprechende soziale Einrichtungen müssten der Frau die Vereinigung von Mutterschaft und Beruf erleichtern. Die Kleinhaltung der Kinderzahl als Methode zur Minderung der Säuglingssterblichkeit wäre aber „nur ein vorläufiges Surrogat hoch stehender qualitativer Bevölkerungspolitik“ (Goldscheid 1911: 420). Ziel müsste sein, dafür zu sorgen, dass auch bei großer Nachwuchsziffer die Menschenproduktion zu gedeihen vermag. Der Staat steht im Falle sinkenden Wachstums stets vor dem Dilemma, „entweder einer Überflutung des Landes mit Einwanderern tiefstehender Kultur und fremden Rasselementen ruhig zuzusehen, oder sich zu *systematischer Familienpolitik* zu erheben“ (Goldscheid 1911: 420f, H.i.O.). Sozialhygienische Maßnahmen dürften nicht die „Ausmerzungen der Minderwertigen“ zum Ziel haben, sondern die Beseitigung der Verhältnisse, die neues „Selektionsmaterial“ (Goldscheid 1911: 439) produzieren. Auf Verantwortung für den Nachwuchs und Umgestaltung des Milieus müsse hingearbeitet werden. Sozialbiologie und Eugenik wären dann nicht mehr selektionistische Soziologie und selektionistische Eugenik, sondern „ein System schöpferischer Entwicklungsarbeit“ (Goldscheid 1911: 441).

2. Idee – Kollektiv vor Individuum

In Folge 1/1954 schreibt Direktor Eipeldauer, daß in einer Erwerbsobstanlage auch nicht ein Baum verbleiben darf, der nicht voll seiner Leistung entspricht, weil er das Ertragsbild ungünstig beeinflusst. Wieviele solche Versager stehen aber in unseren Gärten? (Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 4, 1954, S 37)

„Tradition und überkommene Humanität bindet die Gesellschaft derart, daß sie sich nicht berechtigt fühlt, lebensunwertes Leben zu vernichten. Dieselbe Gesellschaft, welche in ihrer Verständnislosigkeit, in ihrer leichtsinnigen Gleichgültigkeit hunderte von Kindern, darunter viele Talente und Genies, glatt zugrunde gehen läßt, füttert in sorgsamer Ängstlichkeit Idioten auf und rechnet es sich als eine Leistung an, wenn es ihr gelingt, denselben ein behagliches Greisenalter zu sichern.“ (Tandler 1924: 17)

So der Wiener Arzt und Sozialpolitiker Julius Tandler. Seiner Meinung nach gebe es für die Gesellschaft produktive wie unproduktive bevölkerungspolitische Kosten. Zu letzteren zählt er Aufwendungen für Alte, Kranke, Sieche oder Irre. Tandler schlüsselt die Geldsumme für die Betreuung dieser Menschen auf und stellt sie den sogenannten produktiveren Ausgaben gegenüber. Eine Berechnung, die sich rund 60 Jahre später wiederholt! Bevölkerungspolitik für die Gegenwart heißt für ihn Behandlung von Krankheiten, Pflege des Körpers, Prophylaxe, Verbesserung der Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse; Bevölkerungspolitik für die nächste Generation bedeutet aber Wohlfahrt für Kinder und die noch Ungeborenen. Die Umsetzung seiner Vorstellung ist keinesfalls leicht, weil „eine vernünftige Auslese der sich paarenden Menschen“ (Tandler 1924: 17f) schwer durchzuführen ist.

„Nichtsdestoweniger haben wir doch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ein Interesse daran, wenigstens jene Fälle von der Fortpflanzung auszuschalten, bei welchen wir mit Sicherheit sagen können, daß die Nachkommen und die Allgemeinheit die generativen Verfehlungen zu büßen haben werden.“ (Tandler 1924: 20)

Demnach hätte die Allgemeinheit lt. Tandler auch das Recht, ein sogenanntes „*bevölkerungspolitisches Veto*“ (Tandler 1924: 20, H.i.O.) einzulegen. Die Allgemeinheit sei berechtigt, bei Eheschließungen mitzureden, wobei es jedoch nicht um ein Ehe-, sondern eigentlich um ein

Zeugungsverbot gehe. Die Kinder hätten ein Anrecht auf Gesundheit, und „*ihr natürlicher Sachwalter ist die Gesellschaft*“ (Tandler 1924: 21, H.i.O.). Gesetze hätten erst dann einen Sinn, wenn „*die Zeugung kranker Kinder dem Volksbewußtsein ebenso zuwider sein wird wie die Blutschande ...*“ (Tandler 1924: 21f, H.i.O.). Bis dahin müsse an das „*Verantwortungsgefühl*“ und die „*generative Ethik*“ (Tandler 1924: 22, H.i.O.) appelliert werden. Beratungseinrichtungen wie Eheberatungsstellen sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen.

3. Idee – Verantwortliche Selbstbestimmung

Der Mutterstock wird ganz zurückgeschnitten, dann angehäufelt und mit gut verrottetem Mist, Kompost oder Lauberde versorgt. Die sich bildenden starken Triebe werden, solange sie noch krautig und leicht biegsam sind, vorsichtig umgelegt und mit guter Kompostlauberde überhäufelt.

(Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 18, 1964, S 207)

Die Erste Frauenbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt die Anfänge breiter feministischer Forderungen für die Rechte der Frauen im ökonomischen, sozialen und reproduktiven Bereich. Sie fordert Mutterschutz und egalitäre Berufsbedingungen. Gemeinsames Ziel der von Feministinnen und Sozialpolitikerinnen aufgestellten Forderungen ist eine Reformierung des „Geschlechterlebens“ (Zimmermann 1988: 54) durch die Schaffung von freien und gleichberechtigten Individuen sowie die Herstellung von Bedingungen für eine verantwortungsvolle und selbstbestimmte Mutterschaft; verantwortungsvoll gegenüber den Nachkommen, aber auch gegenüber dem Staat. Verantwortung und Selbstbestimmung der Individuen, bezogen auf sich selbst und die Gemeinschaft, sollen dem befürchteten Bevölkerungsrückgang sowohl quantitativen, aber vor allem qualitativen Einhalt gebieten, ist doch bei den sogenannten genetisch Wertvollsten der Geburtenrückgang besonders besorgniserregend. Die Idee einer neuen Eugenik, als Lehre vom gesunden Erbe, hat im Bereich der Sozialpolitik Einzug gehalten. Eine Eugenik, deren Vertreterinnen das individuelle genetische Erbgut und eventuell die Umwelteinflüsse, aber nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse für ausschlaggebend halten (vgl. Taylor 1991). Ermutigung zur Fortpflanzung oder Entmutigung – je nach sozialer Klasse –, so lautet das Programm. Durch die Verbesserungen des ökonomischen und sozialen Status' der Frauen, wie die Gleichstellung innerhalb der Ehe oder die Liberalisierung des Scheidungsrechtes würden sich mehr der sogenannten zur Fortpflanzung fähigen Frauen zur Heirat entschließen und Kinder bekommen (vgl. Taylor 1991: 53). Selbstverantwortung könne aber auch bedeuten, auf Mutterschaft zu verzichten (vgl. Zimmermann 1988: 61).

Zu selbstverantwortlicher Sexualität und Fortpflanzung gehöre auch selbstverantwortlicher Geschlechtsverkehr mit empfängnisverhütenden Mitteln und die Möglichkeit, im Falle von sozialen und ökonomischen Notlagen Abtreibung zu gestatten. Helene Stöcker, Begründerin des *Bundes für Mutterschutz* (1904), bezeichnete unüberlegte Zeugungen, d.h. wenn der körperlich-geistige Zustand des Paares nicht „auf der Höhe“ ist, als „Akte der Gewissenlosigkeit“ (Stöcker, zit. nach Zimmermann 1988: 61). Über den Zugang zu Verhütungsmitteln sowie die Frage der Abtreibung bzw. der Reformierung oder Abschaffung des Abtreibungsparagrafen werden vor allem innerhalb der sozialdemokratischen Frauenbewegung heftige Debatten geführt. Während die einen freien Zugang zur Abtreibungsmöglichkeit für alle beanspruchen, wollen andere das Recht auf Abtreibung nur jenen gewähren, deren Fortpflanzung als unerwünscht betrachtet wird. Auf der *Sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz* im Oktober 1926 in Linz, Österreich, greift die sozialdemokratische Funktionärin Gabriele Prost die von Julius Tandler vorgeschlagene Abtreibungsregelung auf: Dementsprechend solle eine

Kommission über die Zulässigkeit einer Abtreibung entscheiden. Dieser Kommission gehören ein Arzt als „Verteidiger des keimenden Lebens“, ein Richter, „vor allem aber eine Frau im Namen der Mütter“ (Tandler 1924: 14, H.i.O; Frauenzentalkomitee: 22) an. Mögliche Indikationen könnten medizinische, „eugenetische (Verhinderung minderwertiger Nachkommen)“ (Frauenzentalkomitee: 22) und soziale sein. Und Gericht und Medizin bleiben bis in die Gegenwart Verteidiger des keimenden Lebens.

Die Ärztin Gertrude Ceranke hält es „für eines der schlimmsten Verbrechen, *Kinder in die Welt zu setzen*, von denen man im voraus weiß, daß sie verkümmert, verkrüppelt, schwer krank oder mit schwerer Krankheitsanlage behaftet sein werden“. Ihrer Meinung nach „kranken die menschlichen Zustände (an nichts) so sehr, als daß viel zuviel erblich Belastete, Kranke, Minderwertige, Dumme, Schwache, Faule, Gesellschaftsfeindliche erzeugt werden, anstatt Gesunden, Vollkommenen, Starken, Strebsamen und Gewissenhaften“ (Die Unzufriedene v. 24.7.1926, zit. n. Lehner 1989: 84).

Das Spektrum von „erwünscht“ und „unerwünscht“ ist sehr weit gesteckt, alles und alle können – je nach politischem Kalkül – hineindefiniert werden. Egal, ob mehr oder weniger Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung gefordert wurde, im Zentrum standen bevölkerungspolitische Überlegungen: Wie könnten „qualitativ hochwertige“ Gesellschaftsmitglieder geboren werden und heranwachsen? Das Recht der Frau als Individuum auf Selbstbestimmung könne nur in Übereinstimmung mit diesen gesellschaftlichen Zielen gewährt werden. Für die sozialdemokratischen Frauenpolitikerinnen wie auch für Tandler oder Goldscheid kann die Durchsetzung bevölkerungspolitischer Maßnahmen nur durch entsprechende Fürsorgeeinrichtungen gewährleistet werden: Ehe-, Schwangeren- und Mutterberatung (vgl. Frauenzentalkomitee; Tandler 1924). Diese staatlichen Maßnahmen sollten effizient sein, unterliegen aber der individuellen Akzeptanz. Bezüglich des Rechtes auf Abtreibung als Recht der Frauen sollte sich die Grenze zwischen individueller Freiwilligkeit und gesellschaftlicher Anforderung – zumindest in der Theorie – zusehends auflösen. Da Zwangsmaßnahmen entweder aus ethischen Gründen oder taktischen Überlegungen abgelehnt werden, weil sie dem Ideal von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung widersprechen, sollten die bevölkerungspolitischen Absichten durch Verinnerlichung der Werte der Gesellschaft und durch Selbstkontrolle des Individuums wirksam werden. Verantwortung gegenüber den Nachkommen könne auch Verzicht auf Mutterschaft bedeuten (vgl. Lehner 1989; Zimmermann 1988). In manchen Fällen könne sogar Sterilisation zwingend sein (vgl. Taylor 1991: 61). Das Ideal waren frei über sich verfügende Persönlichkeiten, die zum Subjekt gereift waren (vgl. Zimmermann 1988). Jenen, die diesem Ideal nicht entsprechen, wird ein Mangel an Persönlichkeit unterstellt, womit sie ihre Ansprüche auf individuelle Freiheit in Bezug auf ein selbstbestimmtes Leben verwirkt haben. Für sie muss der Staat eine sogenannte Stützfunktion übernehmen.

Die Freiheit der Selbstbestimmung der individuellen Frau (aber auch des individuellen Mannes) reicht also nur bis zur notwendigen Einsicht in bevölkerungspolitische Maßnahmen, welche die gesamte Gesellschaft betreffen. Ethische Bedenken bezüglich Eingriffen in die Privatsphäre des Individuums werden mit der Abwägung des Gemeinwohls aufgehoben. D.h., mit der Benennung und Aufstellung gesellschaftlicher Normen in Hinblick auf bevölkerungspolitische Interessen, den Angeboten zur Verwirklichung dieser Normen und – im Falle des Zuwiderhandelns – der Möglichkeit von Sanktionen ist der staatliche Zugriff auf die individuelle Freiheit im allgemeinen und auf die Gebärfähigkeit der Frau im Besonderen legitimiert.

4. Idee – Genetische Rechte und Pflichten

In den alten Gärten gibt es Bäume, die gar nicht mehr viel treiben, immer nur kurze Sprosse entwickeln und schon wieder Blütenknospen ansetzen. Diese Bäume haben dann im Verhältnis zur Größe der Fruchtbarkeit zuwenig Blattfabriken, so daß die Früchte nicht ihrer Sorte entsprechend voll entwickelt werden können. Wenn möglich, sollte man solche Bäume verjüngen, damit sie wieder kräftiger durchtreiben.
(Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 21, 1964, S 247)

Im August 1939 findet der 7. *Internationalen Genetikerkongress* im schottischen Edinburgh statt. Ehe der Kongress – durch den bevorstehenden Kriegsbeginn – vorzeitig abgebrochen wird, erreicht folgende Anfrage einer wissenschaftlichen Nachrichtenagentur aus den USA die DelegationsteilnehmerInnen: Wie könne die Weltbevölkerung genetisch am wirksamsten verbessert werden? Der Genetiker Hermann Joseph Muller aus den USA organisiert die Beantwortung dieser Frage, als deren Ergebnis die „Edinburgh Charta der genetischen Menschenrechte“ (auch „Genetiker Manifest“ genannt) präsentiert wird (vgl. Weikert 1998). Die VerfasserInnen des Manifestes betonen, dass die Genetik in der Lage sei, die aus dem Lot geratene Weltordnung wieder in den Griff zu bekommen, wobei das Manifest zwischen den Polen Umwelt und Erbe laviert: Unterschiede zwischen Rassen und Klassen seien vorwiegend kulturell oder sozial bestimmt, innerhalb einer Gruppe jedoch genetisch bestimmt. Es wäre jedes Menschen Geburtsrecht, ein Genie zu sein. Allerdings hätte die zukünftige Gesellschaft nicht nur genetische Rechte, sondern auch genetische Pflichten! Zusammengefasst proklamiert das Manifest folgende Punkte:

- 1) Die genetische Verbesserung der Menschheit muss auf Grundlage der gleichen Chancen aller Menschen basieren. Der innere Wert von unterschiedlichen Personen kann nicht eingeschätzt und verglichen werden, ohne dass zuvor gleiche soziale und ökonomische Bedingungen eingeräumt werden. Unterschiedliche ökonomische und politische Verhältnisse sind ein großes Hindernis für die genetische Verbesserung.
- 2) Eltern brauchen ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Sicherheit sowie angemessene wirtschaftliche, medizinische, erzieherische und sonstige Hilfestellung, um Erwägungen über den Wert der zukünftigen Generation aktiv in die Kinderaufzucht einfließen lassen zu können. Der Frau gilt besonderer Schutz, sodass die Fortpflanzungsverpflichtungen ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht allzu sehr beeinträchtigen dürfen.
- 3) Die Legalisierung und allgemeine Verbreitung immer wirkungsvollerer Mittel zur Geburtenkontrolle, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht, sind eine weitere Voraussetzung für die genetische Verbesserung der Menschheit. Als Mittel dazu werden freiwillige vorübergehende oder permanente Sterilisation, Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch (primär als Schutzmaßnahme), Kontrolle des Monatszyklus' und auch künstliche Befruchtung genannt. Wesentlich ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins und Verantwortungsgefühls. Die derzeit herrschende abergläubische Einstellung zu Sexualität und Fortpflanzung soll durch die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und eine soziale Haltung ersetzt werden. Mutter zu sein – egal ob verheiratet oder nicht – ist als Ehre oder Privileg anzusehen; Ziel soll sein, bestmögliche Kinder zu bekommen, wenn nötig auch mittels künstlicher Befruchtung.
- 4) Dazu notwendig ist die Verbreitung biologischer Grundlagenkenntnisse, nach denen Umwelt und Vererbung die zwei wichtigsten Faktoren für das menschliche Wohlergehen sind. Die Verbesserung der Umweltbedingungen steigert auch die Möglichkeiten der genetischen Verbesserung. Allerdings wirkt sich eine verbesserte Umwelt

nicht unmittelbar auf die Verbesserung der Keimzellen aus, d.h. die genetischen Eigenschaften können nur infolge eines Selektionsprozesses verbessert werden. Jene mit einer besseren genetischen Ausstattung sollen sich in größerem Ausmaß vermehren als andere, sei dies durch bewusste Entscheidung oder durch automatische Folge der Lebensweise. Nachdem in modernen zivilisierten Gesellschaften eine automatische Steuerung kaum mehr stattfindet, soll eine selektive Fortpflanzung bewusst gesteuert werden!

- 5) Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der Gesellschaft auch soziale Motive vorherrschen. Die wichtigsten genetischen Ziele sind die Förderung der Gesundheit, der sogenannten Intelligenz und solcher Veranlagungen, die notwendig sind für das Gemeinschaftsgefühl und das soziale Verhalten.

Ziel des Manifestes ist nicht nur die Verhütung einer genetischen Verschlechterung der Menschheit, sondern vielmehr die maximale Anhebung des Durchschnitts der Bevölkerung in Bezug auf körperliches Wohlbefinden und Intelligenz innerhalb weniger Generationen. Dann könne jede und jeder Genialität als Geburtsrecht beanspruchen (vgl. Social Biology and Population Improvement 1939)!

Die Praxis

Welcher Baum kann noch verjüngt werden? Vor allem muß er noch gesund, wüchsig und in der Krone entsprechend aufgebaut sein. Die zu erwartende Lebensdauer soll er im wesentlichen noch nicht mehr als die Hälfte bis zwei Drittel hinter sich haben.

(Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 1, 1961, S 2)

Die Technologien, um o.a. Ideen und Vorstellungen zu verwirklichen, sind präsent. Die im „Genetiker Manifest“ geforderte Chancengleichheit für alle Menschen als Voraussetzung der genetischen Verbesserung der Menschheit ist absent. Sosehr für die VerfasserInnen des „Genetiker Manifest“ gesellschaftspolitische und soziale Veränderungen der technologischen Umsetzung ihrer Ideen vorausgehen mussten, sosehr gehen die künstlichen Reproduktionstechnologien heute den sozialen Veränderungen voran, oder anders gesagt: die soziale Entwicklung hinkt der technologischen hinterher. Nichts desto trotz werden die künstlichen Reproduktionstechnologien von NutzerInnen und BetreiberInnen als Rechte eingefordert. Doch bleiben die Veränderungen im gesellschaftspolitischen Bereich nicht aus. Die Ausdehnung der künstlichen Fortpflanzungstechnologien von einer medizinischen auf eine juristische und gesellschaftspolitische Ebene wurde zu Beginn bereits angesprochen. Seien es die Ausweitung vorgeburtlicher Untersuchungen, genetische Diagnosemöglichkeiten am geborenen Menschen, Manipulationen am Embryo, an der Ei- und Samenzelle oder Klonierungsversuche, all das ruft neue gesellschaftspolitische Diskussionen hervor. Wer darf die Techniken anwenden, wer darf sie in Anspruch nehmen? Menschenrechte stehen auf dem Spiel und für deren Einhaltung sollen allgemein verbindliche Regeln gefunden werden. Darf an Embryonen geforscht werden und bis wann? Wie viele Eizellen dürfen künstlich befruchtet werden und wie viele müssen in den Körper der Frau transferiert werden? Wann beginnt das Leben? Wann endet das Leben? Wer darf das Leben beenden? Welches Leben ist lebenswert und welches nicht? Wem darf ein Organ entnommen werden? Wer darf eines empfangen? Wem soll Pränataldiagnostik empfohlen werden? Wer darf die Ergebnisse genetischer Untersuchungen wissen? Wie lange dürfen Frauen – künstlich oder natürlich – schwanger werden? Und – wer soll all diese Fragen beantworten?

Internationale oder nationale Ethikkommissionen versuchen den Spagat zwischen dem individuellen Selbstbestimmungsrecht und den gesellschaftlichen Interessen zu vollziehen. Es stellt sich die Frage, ob Ethikkommissionen eine technologische Entwicklung überblicken und rechtzeitig Regelungen für die Praxis entwickeln können oder ob die gesellschaftspolitischen Diskussionen einer technologischen Praxis hinterher hinken? D.h. wer treibt wen an? Soll eine Technik an gesellschaftspolitische Vorstellungen und Wünsche angepasst und dieser Technik möglicherweise Einhalt geboten werden? Oder ist es umgekehrt, sollen sich gesellschaftliche Regelungen (z.B. Gesetze) nach einer Praxis orientieren und damit letztere nicht behindern? Passen sich gesellschaftliche Regeln an eine technische Entwicklung an oder ist es umgekehrt?

Anhand der Möglichkeiten vorgeburtlicher Untersuchungen kann dies aufgezeigt werden. Neben einer Expansion pränataler Diagnostikmethoden ist auch eine Ausweitung der Klientel festzustellen. Immer mehr und vor allem immer jüngere Frauen nehmen die Diagnoseverfahren in Anspruch und scheinen dabei den sich ständig erweiternden Indikationen Rechnung zu tragen. Während vor ca. 20 Jahren für über 40jährige Frauen eine Schwangerschaft als riskant eingestuft wurde, gilt dies heute bereits für Frauen ab 30. Zunehmende Umweltverschmutzung und -verseuchung als mögliche Schädigung von Erbgut tun das ihrige, um die Notwendigkeit vorgeburtlicher Untersuchungen zu legitimieren. Die Rolle des Alters und der Umwelteinflüsse hinsichtlich einer Schwangerschaft sollen nicht beiseite geschoben werden, die Frage ist aber, inwieweit durch Pränataldiagnostik die Gesundheit des zukünftigen Kindes gewährleistet werden kann. Nur 4,3% der Behinderungen sind genetisch bedingt, der Rest kann während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Laufe des Lebens eintreten (vgl. Köbsell / Waldschmidt 1989: 103). Eine Münchner Untersuchung ergab, dass 50% der Frauen, die eine Fruchtwasseruntersuchung vornehmen ließen, keinen Zweifel mehr an der Gesundheit ihres Kindes hegten (vgl. Schindele 1990: 171-172). Verwunderlich, denn pränatale Diagnostik kann keineswegs sämtliche mögliche Krankheiten erkennen; und paradox, wo manche vorgeburtliche Untersuchungsmethoden selbst wiederum eine Gefahr für das Kind bergen.

Dem allem zum Trotz werden pränatale Untersuchungen als Rechte eingefordert, als Rechte, die die schwangere Frau, aber auch der Embryo (!) in Anspruch nehmen kann. Ärzte und Ärztinnen lassen sich bestätigen, schwangere Frauen auf die Möglichkeiten der vorgeburtlichen Prüfungsverfahren aufmerksam gemacht zu haben, mussten sich doch schon einige vor Gericht verantworten, weil sie zu wenig nachdrücklich darauf hingewiesen hatten. Sofern letzteres der Fall ist, laufen GynäkologInnen Gefahr, zumindest Mitverantwortung für ein krankes oder behindertes Kind zu tragen und eventuell Alimentationszahlungen leisten zu müssen. Schon 1989 wurde in Deutschland eine Ärztin zu lebenslangen Unterhaltszahlungen für ein behindertes Kind verurteilt, weil sie die Mutter nicht eindringlich genug auf die Möglichkeiten der vorgeburtlichen Untersuchungen hingewiesen hatte (vgl. Gill 1990). US-amerikanische Gerichte führen derartige Verfahren unter dem Begriff „wrongful life“-Fälle (Gill 1990: 47). Das Oberste Gericht in Washington D.C. / USA verkündete bereits 1983, dass Ärztinnen und Ärzte die Pflicht haben, ihre Patientinnen über die Wahrscheinlichkeit genetisch defekter Kinder aufzuklären. Nach Ansicht des Gerichts begründet sowohl das gesellschaftliche Interesse als auch das Ziel der Verbreitung der genetischen Beratung und pränatalen Diagnostik ein derartiges Vorgehen (vgl. Gill 1990).

Doch das Pendel schlägt zurück: Auch werdende Mütter müssen sich längst Vorwürfe über einen für ihr ungeborenes Kind ungesunden Lebenswandel gefallen lassen. Verurteilungen bei Gericht als Folge eines für den Embryo schädlichen Lebenswandel, präventive Maßnahmen wie Anstaltsverwahrung von Schwangeren zum Schutz des Ungeborenen oder prophylaktische Entmündigung von Frauen, die sich gegen einen operativen Eingriff an ihrem Embryo

wehren, sind Praxis. Das Recht, körperlich und geistig gesund geboren zu werden, erscheint als eine Variante von pränataler Selbstbestimmung. Der Embryo erhält einen eigenen Rechtsstatus, der stellvertretend von anderen eingefordert werden kann (vgl. Weikert 1998).

Zu den rechtlichen Aspekten gesellt sich noch ein finanzieller. Der Fall *Lucy Barnes* aus Amerika geisterte vor etlichen Jahren durch die Medien. Das Mädchen ist an Cystischer Fibrose erkrankt, in ihren Bronchien und Atemwegen kommt es zu einer übermäßigen Schleimproduktion, die Infektionen begünstigt. Ein einfacher Schnupfen kann sofort eine tödliche Lungenentzündung hervorrufen. Im Falle eines zweiten Kindes mit derselben Krankheit winkt die Versicherung der Familie Barnes von vornherein ab, die finanziellen Aufwendungen für eine medizinische Therapie zu übernehmen. Die einzig sichere Garantie einer Versicherungsleistung wäre eine vorgeburtliche Untersuchung zur Feststellung einer etwaigen Erkrankung sowie gegebenenfalls eine darauffolgende Abtreibung (vgl. Weidenbach 1991).

Die Rechte von Frauen, jene von Embryonen und schließlich das Recht des Staates oder der Gesellschaft jeweils einander gegenübergestellt müssen zwangsläufig in Konflikt zueinander geraten. Wessen Rechte haben Vorrang? Labors und Kliniken, die Pränataldiagnostik anbieten, klagen über mangelnde Beratung der Klientinnen und sehen sich überfordert, mit diesen die Folgen der Untersuchungen abzuklären. Manche Kliniken teilen das Geschlecht des Kindes erst nach Ablauf der gesetzlichen Abtreibungsfrist mit. Damit werden Klientinnen wieder in reife und unreife (sic!) und in der Folge in mündige und unmündige eingeteilt. Die Geschichte holt uns ein! Wo kämen wir hin, wenn Frauen einmal wissen wollen, ob ihr zukünftiges Kind gegen Blütenpollen allergisch sein wird, jetzt, da der vermeintliche Genabschnitt dafür ausgemacht scheint! Wo wird die Grenze zwischen sogenannten seriösen und unseriösen Wünschen gezogen? Mit welchem Recht wird zukünftigen Eltern die Information über das Geschlecht des Ungeborenen vorenthalten, wo es die Ärztin oder der Arzt doch wissen dürfen? Sind derartige Bedürfnisse nicht der Preis einer ständig zunehmenden Angebotspalette von pränatalen Diagnoseverfahren? Wie kann dieselbe Wissenschaft an einem Tag euphorische Erfolgsmeldungen über die gelungene Suche nach einem bestimmten Gen verbreiten und am darauffolgenden mit erhobenem Zeigefinger jenen schwangeren Frauen Moral predigen, die – in gewohnter Manier – dieses Wissen umsetzen wollen (vgl. Weikert 1998)! Wenn pränatale Diagnostik vorgibt, was gesund und was krank ist, wenn von medizinischer und juristischer Seite das absichtliche Austragen eines genetisch defekten Fötus als „vernachlässigender Missbrauch“ (Gill 1990: 48) desselben bezeichnet wird, hat der Anspruch auf freie Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der Neuen Fortpflanzungstechnologien seine Gültigkeit verloren.

Da ist einmal der erste Grundsatz: Veredeln kann man nur artgleiches, wobei manche Gruppen von Gehölzen einen weiteren Spielraum lassen. Man kann also Äpfel auf Sämlinge, Klonunterlagen, wie EM-Typen und Äpfel auf Äpfel veredeln. Man kann aber nicht Äpfel auf Birnen veredeln.

(Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 3, 1961, S 31)

Begeben wir uns in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts: Ich erinnere an die Forderung der Ersten Frauenbewegung nach verantwortungsvoller Zeugung der Nachkommenschaft und ich erinnere an das „Genetiker Manifest“, in dem die bewusste Steuerung einer selektiven Fortpflanzung gefordert wird. Begeben wir uns an die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts: HUGO, kein Vorname, sondern die Abkürzung für das menschliche Genomprojekt, das Jahrtausendvorhaben, in dessen Rahmen weltweit Projekte um die Entschlüsselung des menschlichen Genoms wetteifern, legt seine Ziele klar dar. Hinsichtlich sozialer und ethischer Betrachtungen des Genomprojekts wird festgehalten: Die menschliche

Fortpflanzung verursache – ohne Verwendung genetischer Daten über die Risiken einer Krankheitsübertragung – eine hohe Sterblichkeit und hohe medizinische Kosten. Die Alternative dazu wäre die Aufklärung und Ermutigung von TrägerInnen potentiell schädlicher Gene, sich entweder mit NichtträgerInnen zu paaren oder andere reproduktive Strategien, beispielsweise künstliche Befruchtung, als Mittel der Fortpflanzung zu benutzen (vgl. Annas 1989).

Ein in Amerika neu entdeckter Wuchsstoff ist das Wunderhormon Gibberellin, von welchem die Genetiker noch viele Überraschungen erwarten. Pflanzen, welche seiner Einwirkung ausgesetzt wurden, reagieren mit einer noch nie dagewesenen Vehemenz. Tomaten setzen nicht nur viel reichlicher Früchte an, sondern wachsen auch fünfmal schneller als unbehandelte Tomatenpflanzen. Kohlpflanzen können 4 bis 5 m hoch werden (wo bleibt die Kopfbildung?). Kuhkohl wird auch mehr als 3 m hoch, und Maisschösslinge wachsen in 72 Stunden zur doppelten Höhe. Das sind die Anfangserfolge, und die Zeit wird ergeben, was an Gutem und Brauchbarem für die Praxis übrigbleiben wird.
(Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE, Nr 25, 1958, S 295)

Literatur

Annas, George J. 1989. At Law. Who's afraid of the Human Genome? Hastings Center Report, July/August, pp. 19-21.

Eipeldauers Gartenzeitung DIE SCHOLLE. Wien. 1954 (3), 1954 (4), 1958 (25), 1961 (1, 3), 1964 (18, 21).

Frauenzentalkomitee (Hg.). O.J. Frauenarbeit und Bevölkerungspolitik. Verhandlungen der sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz, 29.+30.10.1926 in Linz.

Gill, Bernhard.1990. Ethik durch Kommissionen? Teil 3: Amerika II – Sozialdarwinismus im Gewande der Ethik? In: Dr. med. Mabuse. Frankfurt/M. Nr. 64, pp. 47-51.

Goldscheid, Rudolf. 1911. Höherentwicklung und Menschenökonomie. Leipzig.

Goldscheid, Rudolf. 1914. Menschenökonomie als neuer Zweig der Wirtschaftswissenschaft, Vortrag, Wien. In: Mayr von, Georg / Zahn, Friedrich. O.J. Allgemeines Statistisches Archiv, Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft, Sonderabdruck aus Band VIII, Heft 3/4, München, Berlin u. Leipzig.

Köbsell, Swantje und Anne Waldschmidt.1989. P.D., Behinderung und Angst. In: Bradish, Paula, Erika Feyerabend und Ute Winkler, Ute (eds.): Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien, Beiträge zum zweiten Bundesweiten Kongreß (Frankfurt, 28.-30.10.1988). München, pp. 102-107.

Lehner, Karin. 1989. Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit. Wien.

Schindele, Eva. 1990. Gläserne Gebärmütter. Vorgeburtliche Diagnostik – Fluch oder Segen. Frankfurt am Main.

Social Biology and Population Improvement 1939. In: Nature No. 44, pp. 521-522 (Deutsch von Ulrike Bischoff). In: Weiß, Ludger (ed.): Die Träume der Genetik. Gentechnische Utopien von sozialem Fortschritt. Nördlingen, pp. 157-159.

Tandler, Julius. 1924. Ehe und Bevölkerungspolitik, Wien/Leipzig.

Taylor Allen, Ann. 1991. Feminismus und Eugenik im historischen Kontext. Feministische Studien, Heft 1. Weinheim, pp. 46-68.

Weidenbach, Thomas. 1991. Das falsche Gen – und du fliegst raus. In: natur. München. Nr. 8, pp. 24-31.

Weikert, Aurelia. 1998. Genormtes Leben. Bevölkerungspolitik und Eugenik. Wien.

Zimmermann, Susan. 1988. Weibliches Selbstbestimmungsrecht und auf „Qualität“ abzielende Bevölkerungspolitik. Ein unverarbeiteter Zusammenhang in den Konzepten der frühen Sexualreform. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. Köln. Nr. 21/22, pp. 53-71.

Bildnachweis: www.derkleingarten.de/hecken1_albert_baumann.htm, 29.5.06